

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bergen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Reinigungspflicht

Nach § 52 Abs. 1 NStrG umfasst die Straßenreinigung insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unrat u. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Bei Glätte ist das das Bestreuen der Gehwege, Radwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr vorzunehmen. Oberirdisch liegende Einrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung, der Versorgung und der Brandbekämpfung dienen, sind stets freizuhalten.

§ 2

Teilweise Übertragung der Reinigung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst (die Beseitigung von Schnee und Eis) den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke bis zur Fahrbahnmitte auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt geregelt.
- (2) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Sicherheitsstreifen, eine Entwässerungsmulde oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für die Reinigungspflichten ein anderer die Ausführung der Reinigung mit Zustimmung der Stadt vertraglich übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich - rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, wenn an einem stadteigenen Grundstück einem anderen ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Gegenstand der Reinigung

- (1) Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehört das Gebiet der Stadt Bergen mit allen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen bebauten und unbebauten

Grundstücken, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Nicht bebaubare Grundstücke unterbrechen den räumlichen Zusammenhang nicht.

- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1, gehören alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Entwässerungsanlagen (Rinnen, Gossen und Mulden) und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

§ 4

Reinigung verkehrsreicher Straßen

- (1) Von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn und der Gosse werden gemäß § 52 Abs. 4 Satz 3 NStrG die Ortsdurchfahrten aller Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, ausgenommen. Den Eigentümern verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und der Parkspuren.
- (2) Von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn von Schnee und Eis werden gemäß § 52 Abs. 4 Satz 3 NStrG ausgenommen:
die verkehrsreichen Straßen im Ortsteil Bergen:
 - 1) Amtland bis an den Rand der Bebauung
 - 2) Am Weinberg bis zur Einmündung Bachstraße mit Ausnahme der Sackgasse, die als Zufahrt zum Friedhofsgelände dient
 - 3) Beethovenstraße
 - 4) Deichend
 - 5) Horstweg im Teilabschnitt zwischen der Einmündung Schulstraße/Ringstraße sowie der Einmündung Danziger Straße
 - 6) Danziger Straße im Teilabschnitt zwischen der Einmündung Horstweg sowie der Einmündung Posener Straße
 - 7) Posener Straße im Teilabschnitt zwischen der Einmündung Danziger Straße sowie der Einmündung Bundesstraße 3
 - 8) Kärnerstraße
 - 9) Karlsruher Straße
 - 10) SchulstraßeDen Eigentümern verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und der Parkspuren sowie der Gosse. Für Reinigungsarbeiten, die nicht dem Winterdienst zuzurechnen sind, gilt § 2 (1) und § 3 (2) entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Regelung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bergen vom 19.12.1994 außer Kraft.

Bergen, den 01.12.2017

STADT BERGEN

Der Bürgermeister

Rainer Prokop

L.S.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 64 am 29.12.2017